GEBÜHRENORDNUNG

des

BOGENSPORTVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

§ 2 Lehrgangsgebühren und Honorare

§ 3 Übungsleiter- und Trainerhonorare

§ 4 Kampfrichterentschädigung

§ 5 Reisekostenentschädigung

§ 6 Zuschüsse

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet

§ 1 Mitgliederbeiträge

(1) Der BVNW erhebt, zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
Bei Eintritt nach dem 30.06. des lfd. Jahres einen Halbjahresbeitrag für die Restmonate des lfd. Jahres.
Ist ein/e Bogensportler/in Mitglied in mehreren Vereinen, so muss für jeden Verein der Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Jahresbeiträge betragen zurzeit:

• Passive Mitglieder der Klassen	U10 bis U18	6,00 Euro
• Mitglieder der Klassen	U10 bis U18	13,00 Euro
• Passive Mitglieder		14,00 Euro
• Mitglieder aller anderen Klassen		30,00 Euro
• Fördermitglieder		2,00 Euro

(3) Der vom BVNW an den DBSV zu entrichtendem jährlichem Beitrag beträgt:

• für Mitglieder	bis U18	6,20 Euro
• für Mitglieder	über 18 Jahre	7,70 Euro
• für passive und Fördermitglieder		1,00 Euro

und ist vom Schatzmeister an den DBSV zu überweisen.

§ 2 Lehrgangsgebühren und Honorare

(1) Für Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge werden zur Finanzierung der Lehrgänge Teilnehmergebühren erhoben.

(2) Für Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge werden zur Finanzierung der Lehrgänge Teilnehmergebühren erhoben.

Folgende Teilnehmergebühren werden zurzeit vom BVNW erhoben:

• Ausbildungslehrgänge	4 Tage / 2 Wochenenden	45 UE	195,00 Euro
• Ausbildungslehrgänge	6 Tage / 3 Wochenenden	65 UE	295,00 Euro
• Weiterbildungslehrgänge	2 Tage / 1 Wochenende	30 UE	100,00 Euro

Für Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge können folgende Honorare erstattet werden:

• Lehrgangsleitung (Organisation)	pro Tag	40,00 Euro
• ½ Tag		20,00 Euro
Lehrstunden	UE = 45 Minuten	15,00 Euro
Referate / Dozent	UE = 45 Minuten	26,00 Euro

(3) Nicht dem BVNW angehörende Referenten nach Vereinbarung.
Für Ausbildungslehrgänge werden für Vereine, die ein Lehrgangswochenende für Trainerlehrgänge ausrichten:

- ein Verpflegungskostenzuschuss gezahlt von 250,00 Euro
- ein pauschaler Kostenzuschuss gezahlt von 50,00 Euro

§ 3 Übungsleiter- und Trainerhonorare

Die Tätigkeit von Bogensportlern als Trainer / Übungsleiter im Auftrag des BVNW kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.

(1) Für die Entschädigung im Honorartrainerbereich ist ein gültiger Honorartrainervertrag und eine gültige Lizenz zur Ausübung der Trainertätigkeit Voraussetzung.

(2) Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zurzeit:

Trainer mit Lizenz	UE = 45 Minuten	11,00 Euro
	Max. pro Tag	92,00 Euro
Betreuer	pro Tag	15,00 Euro

(3) Für die Gültigkeit seiner Lizenz ist der Trainer / Übungsleiter selbst verantwortlich.

§ 4 Kampfrichterentschädigung

(1) Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter im Auftrage des BVNW kann, entsprechend, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, entschädigt werden.

Für die Entschädigung ist eine gültige Kampfrichterlizenz des DBSV oder anderer, für den Bogensport anerkannter Organisationen, Voraussetzung.

Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zurzeit:

• Bei Hallenturnieren	je Tag	24,00 Euro
• Bei FITA Runden im Freien	je Tag	24,00 Euro
• Bei FITA Feldrunden	je Tag	24,00 Euro
• Bei Waldrunden	je Tag	24,00 Euro
• bei 3D Runden	je Tag	24,00 Euro
• bei Bogenlaufen	je Tag	24,00 Euro

(2) Für die Gültigkeit seiner Lizenz ist der Kampfrichter selbst verantwortlich.

(3) Zusätzliche Vergütungen der Kampfrichter nur für Landesmeisterschaften des BVNW:

• Hallenrunde (je 60 Pfeile) (DBSV: 12,50 Euro)	Gruppe	7,50 Euro
• Runde im Freien (je 36 Pfeile) DBSV: 10,00 Euro)	Entfernungen	5,00 Euro
• Feldrunde / Waldrunde / 3D (DBSV: 30,00 Euro)	pro Tag	20,00 Euro

Pauschale Vergütung für neu ausgebildete Kampfrichter, die folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Beendigung der gesamten Ausbildung mit der Lizenzübergabe
- Teilnahme zu KR-Einsätzen, außer den geforderten Jahreseinsatz aus der WKO
- zeitnaher Einsatz bei mind. 2 Landesmeisterschaften im BVNW

- Über die Auszahlung des Betrages entscheidet das Präsidium.

(4) Entschädigung des Kampfrichterobmanns für Aus- und Fortbildungen nach Aufwand

§ 5 Reisekostenentschädigung

(1) Gemäß § 9 der BVNW Finanzordnung werden vergütet:

- Fahrtkosten:

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	**Fahrpreis 2. Klasse**	
Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für eine Person	pro gefahrener Kilometer	**0,38 Euro**
Für jede mitfahrende Person	pro gefahrener Kilometer	**0,05 Euro**

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

- Tagesgelder:

  Für die ehrenamtliche Mitarbeit des BVNW-Präsidiums, der einberufenen Bezirkssportleiter und der benannten Delegierten bei Veranstaltungen und Sitzungen des BVNW, sowie DBSV:

  Bei Abwesenheit vom eigenen Haushalt von bis zu 6 Stunden **15,00 Euro**
  Bei Abwesenheit vom eigenen Haushalt von mehr als 6 Stunden **30,00 Euro**

- Übernachtungskosten:

  Zur Wahrnehmung, bei der vom BVNW-Präsidium übertragenen ehrenamtlichen Aufgaben, der notwendigen Übernachtungen, werden die Kosten gem. Reisekostenabrechnung mit Vorlage von Hotelbelegen beglichen:

  pro Tag / pro Person maximaler Tagessatz **120,00 Euro**

  Übernachtungskosten für die benannten Delegierten zu Veranstaltungen und Sitzungen des DBSV werden nicht erstattet.

  Die Hotelreservierungen sollten vom Präsidium, nach Feststellung der anfallenden Kosten, bei zumutbaren Quartieren mit Dusche und WC, vorgenommen werden. Einzelpersonen haben ein Anrecht auf Einzelzimmer.

  Für Übernachtungen ohne Quittung (Wohnmobil, Zelt, bei Freunden) wird ein Pauschalbetrag von **20,00 €** gezahlt.

§ 6 Zuschüsse

(1) Organisation und Durchführung von Meisterschaften und Turnieren.

Für die Organisation und Durchführung von Meisterschaften und Turnieren des BVNW können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, an den, mit der Durchführung beauftragten Verein, gewährt werden:

- Pro gemeldeten Teilnehmer (aller Disziplinen) **5,00 Euro**
- Für den Aufbau und Abbau wird ein Pauschalbetrag von **150,00** Euro pro Turniertag gezahlt werden.
- Die für die Durchführung notwendigen Scheibenauflagen werden vom BVNW beschafft und kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die für die Siegerehrung notwendigen Preise (Pokale, Medaillen) werden vom BVNW beschafft und kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Nutzungsgebühr bei der 3-D Meisterschaft beträgt 50,00 Euro pro Tier und Turnier und darf einen Betrag von 1600,00 Euro nicht überschreiten.
- Für die medizinische Betreuung (z.B. Rotes Kreuz) übernimmt der BVNW einen maximalen Kostenanteil von 100,00 Euro für den gesamten Wettkampf gegen Vorlage einer Rechnung

(2) Zuwendungen zur Förderung des Nachwuchses und des Leistungssportes.

Zur Förderung des Nachwuchs- und des Leistungssportes können im Rahmen des Haushaltes finanzielle Mittel gewährt werden.

- Den Teilnehmern der Deutschen Meisterschaft der U-Klassen des DBSV kann ein Zuschuss zu den entstehenden Kosten gewährt werden. Die Höhe dieses Zuschusses wird vom Präsidium bestimmt.
- Zu Schulungen des Nachwuchses und des Landeskaders können Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe dieser Zuschüsse wird vom Präsidium je nach Haushaltslage festgelegt.
- Die Startgelder, welche durch die Teilnahme von Mitgliedern des BVNW am DBSV Verbandspokal entstehen, werden vom BVNW übernommen.
- Den Teilnehmern am Verbandspokal der Erwachsenen des DBSV kann ein Zuschuss zu den entstehenden Kosten gewährt werden. Die Höhe dieses Zuschusses wird vom Präsidium bestimmt.
- Die Teilnahme von BVNW Nachwuchssportlern an vom BVNW besuchten Veranstaltungen und Turnieren kann bezuschusst werden. Über die Bezuschussung entscheidet das Präsidium.
- Die Veranstaltung von Nachwuchsturnieren durch den BVNW kann bezuschusst werden. Voraussetzung ist ein Beschluss des Präsidiums über die Durchführung und die Festlegung der zu erwartenden Kosten.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Startgelder zu den Landesmeisterschaften des BVNW.

Für die Teilnahme an den **Landesmeisterschaften** des BVNW werden nachfolgende Startgelder erhoben:

• Hallenmeisterschaft	U10 bis U18	15,00 Euro
	Alle anderen Klassen	25,00 Euro
• Fita-Runde im Freien	U10 bis U18	15,00 Euro
	Alle anderen Klassen	25,00 Euro
• Feldrunde	U10 bis U18	15,00 Euro
	Alle anderen Klassen	30,00 Euro
• Waldrunde	U10 bis U18	15,00 Euro
	Alle anderen Klassen	30,00 Euro
• 3D-Runde	U10 bis U18	20,00 Euro
	Alle anderen Klassen	35,00 Euro
• Mannschaften	alle Klassen	20,00 Euro

Bei Startgeldzahlung am Wettkampftag wird gem. Beschluss des Präsidiums ein Zuschlag von 2,00 Euro pro Starter erhoben. 1,50 Euro des eingenommenen Startgeldes je Starter der Klassen über U18 werden für die Jugendarbeit im BVNW zur Verfügung gestellt.

Anmeldungen und Startgeldzahlungen nach Erhalt der Rechnung, werden ausschließlich von dem meldenden Verein getätigt. Private Anmeldungen von Einzelpersonen werden nicht berücksichtigt.

(2) Startgelder zu Ligarunden

Für die Teilnahme an Ligarunden im BVNW wird ein Startgeld zur Bestreitung der entstehenden Kosten erhoben.

Es beträgt zurzeit:	13,00 Euro

(3) Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Einspruchsgebühr erhoben. Sie verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.

Sie beträgt zurzeit:	25,00 Euro

(4) Startgelder zu den Bezirksmeisterschaften des BVNW

Alle Meisterschaften	U10 bis U18	12,00 Euro
	Alle anderen Klassen	20,00 Euro
Mannschaften	alle Klassen	kostenlos

§ 8 Inkrafttreten

(1) Der vorstehende Gebührenkatalog wurde am 23.01.1999 vom Präsidium beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1. Änderung am 02.04.2000
2. Änderung am 13.01.2002 in Euro
3. Änderung am 10.02.2004
4. Änderung am 06.02.2007
5. Änderung am 22.02.2009
6. Änderung am 15.11.2009
7. Änderung am 20.11.2011
8. Änderung am 15.08.2013
9. Änderung am 27.10.2014
10. Änderung am 31.01.2015
11. Änderung am 10.01.2016
12. Änderung am 25.07.2023
13. Änderung am 01.01.2025
14. Änderung am 11.09.2026